Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1914)
Heft: 141

Artikel: Noch einmal die Widmannbrunnenkonkurrenz
Autor: Loosli, C.A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-623910

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rat schaffen. Es werden sich Mittel und Wege finden, um die Gegensätze im schweizerischen Kunstleben auszugleichen.

Es sind noch drei Redner eingeschrieben ; daher wird die Beratung um 12 Uhr 30 Min. abgebrochen.

Nachmittagssitzung.

Brägger : Meine Herren, ich bin reif geworden für den Antrag Heer. Was in der Schweiz an moderner Malerei sich breit macht, ist alles andere als Kunst. Das Mittel des Herrn Heer, den Künstlern den Brotkorb höher zu hängen, scheint mir wirksam zu sein, doch bin ich über dessen rechtliche Zulässigkeit noch nicht im klaren. Aber es muss auf alle Felle dem künstlerischen Pfuschertum entgegengetreten werden. Wir Laien wollen nicht einfach alles hinnehmen, was die Herren Künstler unter der Marke Kunst uns anbieten ; wir wollen das künstlerische Pfuschertum im Keime ersticken ; wir wollen diese pathologische « Kunst », dieses koloristische Fieber bekämpfen. Das Publikum hat darüber zu entscheiden, was von den künstlerischen Werken ansprechend, edel ist und was abstötzt.

Däring : Ueberall lässt man den Grundsatz der Freiheit gelten ; nur in der Kunst nicht. Ich nehme mir das Recht, in Kunstsachen ein Wort mitzusprechen. Und ich will gehört werden ! Die Kunstfrage ist eine Frage des Subventionswesens, d. h. der Verwaltung. Der Betrag, der für die Kunstförderung ausgeworfen wird, ist beträchtlich. Früher war man bescheidener. Auch die Verwaltungskosten sind gestiegen. Und die Ankäufe ? Nicht alles, was der Bund angekauft hat, entspricht den « hohen Anforderungen » (siehe Reglement der Kunstkommission. Red.). Es muss alles vermieden werden, was einer Parteilichkeit gleichen könnte. Der Antrag Heer kann formell und materiell keinen Erfolg haben. Formell, weil ein Bundesbeschluss vorsieht, dass zur Förderung der Kunst jährlich ein Betrag von Fr. 100,000 — ausgeworfen werde, materiell, weil durch den Antrag Heer beide Kunstrichtungen die Gerechten und Ungerechten, getroffen würden. Wo kann man bessern ? Antwort : In der Organisation der Verwaltung ! Man vermehre die Kontrolle des Bundes ! Mit zwei Forderungen müssen wir uns begnügen. 1. Man schaffe die Garantie der absoluten Unparteilichkeit ; 2. man schaffe eine tadellose Verwaltung. Auch Verwaltungsmänner gehören in die Kunstkommission.

Bundesrat Calonder spricht zunächst zu dem Beitrag an die Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne in der Höhe von Fr. 2000 —, dem er nichts entgegenstellt. Herrn Pettavel kann ich versichern, dass der Betrag für Diphterieuntersuchungen im nächsten Jahre auf Fr. 15,000 — erhöht werden wird, soviel an mir liegt.

Und nun bitte ich Sie, mit mir in die Gefilde der hehren Kunst emporzuschweben ! Formell geht es gewiss nicht an, bei Beratung des Budgets einen Bundesbeschluss abzuändern oder gar zu umgehen. Materiell scheint mir der Antrag Heer nichts mehr zu sein, als ein drastischer Ausdruck seines Bestrebens, um dem Zwist in Künstlerkreisen ein Ende zu machen. Und es besteht ein solcher Zwist in der Tat.

Aber es ist nicht richtig, dass die schweizerische Künstlerschaft einfach in zwei restlos aufgehende Gruppen (Sezession einerseits und Verein schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten anderseits) getrennt sei. Nicht nur gibt es innerhalb der beiden Gruppen viele Abstufungen, sondern es gibt auch noch viele andere Künstlervereinigungen. Dazu kommt, dass etwa ein Drittel der schweizerischen Künstler überhaupt keinem Verein angehört. Wäre es da gerecht, die Subvention einfach zwischen den Vereinen zu teilen ? Alle diese Künstler — ihre Zahl geht weit über tausend — meinen, uns etwas zu sagen zu haben ; das Recht der freien Wahl und das Recht der freien Kritik ist nicht beschränkt. Wer ein Kunstwerk kauft, kann diejenige Richtung unterstützen, die ihm gefällt. Was aber der Einzelne tun kann, das kann der Staat nicht tun. Der Staat hat die Kunst stets unterstützt, ohne diese oder jene Richtung zu bevorzugen. Und ich möchte diese Tendenz weiter verfolgen. Ich habe die grösste Achtung vor der Freiheit, vor der Persönlichkeit der Einzelnen. Man vergesse nur nicht, dass grosse Meister lange verkannt wurden. Der Bund kann doch nicht den Künstlern diese oder jene Richtung vorschreiben ! Die Richtung, der ein Künstler angehört, entscheidet nicht darüber, ob er ein gutes oder schlechtes Werkschaffe. Aus jeder Richtung können gute und schlechte Kunstwerke kommen. Was gut und edel ist, das wird Bestand haben. Ueberlassen wir die Regenerierung der Kunst ist selber ! Man hat immer wieder behauptet, die Kunstkommission und die Jury seien nicht unparteiisch. Soweit der gute Glaube derselben in Betracht kommt, weise ich diese Vorwürfe energisch zurück. Damit ist allerdings der Vorwurf der Einseitigkeit nicht entkräftet.

Nun die Massnahmen zur Besserung der Verhältnisse ! In der Verwaltung sind mir Schäden nicht bekannt. Die Kunstkommission ist richtig zusammengesetzt. Sie besteht aus Vertretern aus allen Landesteilen. Die Gewähr der Unparteilichkeit ist danach vorhanden. Ich gebe aber zu, dass die Organisation der Kunstkommission verbesserungsfähig ist. Redner tritt eingehend auf die Tätigkeit der Kunstkommission und der Jury ein. Bundesrat Calonder kann nicht glauben, dass sie als objektiv anfechtbar bezeichnet werden muss. Dass man nicht alles zur Zufriedenheit aller machen kann, ist klar. Meistens sind die Räume zu klein. An der nächstjährigen Ausstellung in Bern z. B. werden 500 Bilder zugelassen werden können. Und 2500 Bilder werden voraussichtlich angemeldet werden. Man hat den Vorschlag gemacht, alle Künstler, die bereits zugelassen wurden, wieder zuzulassen. Aber dann würden junge Talente keine Berücksichtigung finden. Auch der Vorschlag, zwei Jurys einzurichten, ist nicht realisierbar. Dagegen könnte man die Frage prüfen, ob ein Nichtkünstler in die Jury zu wählen sei. Der Hauptgrund für die Zwistigkeiten in den Künstlerkreisen ist der, dass eben heute alle Künstler ausstellen wollen, weil die Ausstellungen einen grossen Erfolg haben. Früher war das eben anders. Der Bundesrat wird alle Anstrengungen machen, um eine gerechte Berücksichtigungen aller Kunstrichtungen walten zu lassen.

Heer : Ich werde meinen Antrag in der Januarsession in der Form einer Motion wieder vorbringen.

Kunz repliziert auf die Ausführungen Calonders. Wir anerkennen den guten Glauben der Kommission, aber man sehe darauf, dass auch der gute Glaube der Minderheit (was ist das eigentlich ! Red.) respektiert werde.

Bundesrat *Calonder* repliziert kurz. Es handelt sich nicht um die Minderheit, sondern um verschiedene Minderheiten. (Der *Bund*.)

Noch einmal die Widmannbrunnenkonkurrenz.

Eine kurze Replik von C.-A. Loosli.

In Nummer 140 der *Schweizerkunst* befassen sich zwei Einsendungen mit meinem Artikel über die Widmannkonkurrenz, welche ich nicht ganz unwidersprochen lassen darf. Die erste ist die der Sektion München, welche meine Ansicht, betreffend die lokalen und regionalen Wettbewerbe nicht teilt. Da muss ich nun gestehen, dass ich den Standpunkt der Münchner sehr wohl begreife und zu würdigen weiss. Ist mir doch selber gerade in München ein schweizerischer Bildhauer bekannt, welchen ich zu unsern besten Künstler zähle, der nur darum nie staatliche oder Gemeindeaufträge kriegt, weil die Konkurrenzen meist lokal oder regional sind und er aus einem der kleinen Kantone stammt, die sozusagen nie in die Lage kommen, plastische Arbeiten zu vergeben. So kommt es denn (und ähnliches war u. a. auch bei Rodo der Fall), dass dieser tüchtige Künstler nie Gelegenheit hat, ein grösseres Werk in seiner Heimat auszuführen und das ist entschieden bedauerlich. Nur muss man dabei in Berücksichtigung ziehen, ob nicht dennoch das von mir vorgeschlagene System der begrenzten Konkurrenzen *für die Gesammtheit* der Künstlerschaft von grösserem Vorteil ist.

Da ist von vorneherein festzuhalten, dass Objekte, für welche ich die regionale oder lokale Konkurrenz für angebracht halte und empfehle, in weitaus der grossen Mehrzahl der Fälle verhältnissmässig kleine Objekte, das will besagen, Objekte sind, welche für eine verhältnissmässig geringe Summe hergestellt werden müssen. Lohnt

es sich da wirklich, die ganze nationale Künstlerschaft zu einem allgemeinen Wettbewerb zu mobilisieren, — namentlich, was bei solchen Wettbewerben fast ausnahmslos der Fall ist, wenn die Wettbewerbebedingungen nicht gerade verlockend sind? Ist es nicht eine ungeheure Kräfteverschwendung zum Schaden der Künstlerschaft, wenn beispielsweise ein Bezirkshauptort sein Schützenfestplakat zur allgemein schweizerischen Konkurrenz ausschreibt, oder wenn irgend ein Bauerndorf, das ein neues Schulhaus bauen will, eine Plankonkurrenz vom Rhein bis zur Rhone ergehen lässt? Es können immer nur einige Entwürfe und diese noch recht mager prämiert werden und dann, — in vielen Fällen verfallen die Preisrichter doch auf ein Projekt, das regionalen oder lokalen Ursprung aufweist. Oft nicht ganz mit Unrecht, denn künstlerische Gründe können da sehr wohl ausschlaggebend sein. Es ist hundert gegen eins zu wetten, dass ein guter Bernerarchitekt, der mit dem Leben und den Anschauungen seiner engeren Landsgenossen vertraut ist, die Aufgabe, sagen wir einmal ein Dorfschulhaus zu bauen, besser und künstlerisch bodenständiger lösen wird, als etwa ein *ebenso tüchtiger* Genfer und Graubündner. Und umgekehrt trifft genau dasselbe zu. Warum dann den Bündner und Genfer zu einer von vorneherein mehr oder weniger aussichtsosen Arbeit veranlassen?

Ich meine, nicht der zufällige Standort des Objektes, sondern seine Bedeutung haben die Art des Wettbewerbes zu bestimmen. Objekte regionalen und lokalen Charakters sollen regionalen und lokalen Konkurrenzen unterstellt werden, solche allgemeinen und nationalen Charakters allgemeinen Konkurrenzen. Die Bedeutung des Objektes ist da ausschlaggebend und ich habe es zum Beispiel sehr begrüsst, dass es niemanden einfiel, bei zwei bedeutenden Bauten, welche, die eine in Luzern, die andere in Lausanne ausgeführt werden sollen, regionale Konkurrenzen zu veranstalten. Denn das schweizerische Bundesgerichtsgebäude und das eidg. Versicherungsgebäude sind Aufgaben von nationaler Wichtigkeit und sind als solche wert einer nationalen Konkurrenz unterstellt zu werden. Damit gehen die Architekten und ein grosser Teil der Maler durchaus einig und die ersteren haben sich sowohl in der schweizerischen Bauzeitung wie auch in der Schweiz. Baukunst nicht bloss einmal entschieden für meine Auffassung ausgesprochen. Und das ist begreiflich, denn, wenn man gelegentlich sieht, wie es bei grossen allgemeinen Konkurrenzen zugeht, so ist man oft versucht, solche Veranstaltungen überhaupt abzulehnen. Ich denke da etwa an die Welttelegraphendenkmalskonkurrenz, wo die Herstellung der Entwürfe, schlecht gerechnet auf 2-300,000 — Franken zu stehen kam, während das Preisgericht über eine Summe von 20,000 — Franken zur Prämierung verfügte. Welches bedeutet, — die Künstler, die sich an dem Wettbewerbe beteiligten, haben für 180,000 — bis 280,000 — Franken unbezahlte Arbeit geliefert. Ich bin überzeugt, dass auch in München niemand eine solche Kraft-, Zeit-, Material- und Geldverschwendung billigt und den Künstlern allen Ernstes zumuten möchte. Immerhin wäre es interessant und sogar wünschenswert, wenn die schweizerische Künstlerschaft auch zu dieser Frage einmal öffentlich Stellung nehmen und ihre Desiderien über das Wettbewerbewesen festlegen würde.

Ich wende mich nun gegen die zweite Einsendung der vorgenannten Nummer der *Schweizerkunst*, nämlich gegen die, welche vom Komitee für Errichtung eines Widmann-Brunnens ausgeht. Da wird gesagt, es sei dem Komitee empfohlen worden, die Konkurrenz nach den Leitsätzen einzurichten, welche ich für derartige Wettbewerbe aufgestellt habe. Ich habe, glaube ich in meinem ersten Artikel in dieser Angelegenheit genügend Beweise dafür erbracht, dass das Komitee diesen guten Rat vollständig in den Wind schlug. Einzig mit Ausnahme des Modus für die Jurybesetzung, welche ich und auch da noch nicht ohne Kautelen billigen konnte. Das Widmannkomité wird mir vergeblich nachzuweisen suchen, dass ich Unklarheit in der Abfassung der Preisauschreiben, unter aller Kanone stehende Prämierung der Entwürfe, und was der Mängel mehr sind, je empfahl. Im Gegenteil! Wer meine Arbeiten auf diesem Gebiete in der Fachpresse und in den Tageszeitungen verfolgt hat, weiss, dass ich gerade auf grossmöglichste Klarheit und Unzweideutigkeit aller Preisausschreiben dringe, dass ich sogar ideelle Normen aufgestellt habe, welche die Prämierungssumme im Verhältniss zur Ausführungssumme zu bemessen erlaubte und ich wusste mich darin durchaus einig mit weitaus den meisten in- und ausländischen Künstler- und Architektenverbänden, welche zum grossen Teil noch unter den von mir vergeschagenen Ansätzen blieben.

Zum zweiten Punkte habe ich zu erwiedern, dass ich dem Komite nie das Recht bestritten habe, zwei seiner Mitglieder als beratende Juroren in das Preisgericht abzuordnen. Was ich aber rügte, war, dass die beiden Herren im Programm nicht genannt waren, denn ich halte es für das unantastbare Recht jeden Wettbewerbers, genau zu wissen, wer in einer Jury, auch als beratendes Mitglied sitzt. Eine Auffassung, welche auch juristisch Anerkennung findet und namentlich in der kürzlich erschienenen Schrift Dr. jur. Roland Sesslers «Die Rechtsstellung der Künstler bei Wettbewerben» (pag. 41 ff) durchaus geschützt wird.

Im dritten Punkte seiner Erwiederung beweist das Widmannkomite, wie man es schlagender nicht tun könnte, dass es von den Rechten der Wettbewerber nur eine sehr entfernte Ahnung hat. Wenn es nämlich sagt, die programmwidrige Versetzung des Wettbewerbeobjektes sei im Einverständniss mit dessen Verfasser erfolgt, so ist damit nur eine Seite der Frage entschieden, nämlich der Prämierte ist befriedigt. Alle übrigen Wettbewerber haben aber das Recht zu verlangen, dass sich der Auslober genau an die Programmbestimmungen halte und tut er das nicht, so steht ihnen nicht nur ein moralisches, sondern auch ein rechtliches Klagerecht zu.

Auch hier stimmt meine Auffassung mit derjenigen der Rechtsgelehrten, welche sich mit diesen Fragen befassten durchaus überein und ich erwähne als Eideshelfer, ausser der schon vorgenannten Arbeit Dr. *Sesslers* nur noch *Siegel*, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht, Berlin, 1873, *Tzschirner*, *de indole ac natura promissis popularis* « Auslobung » *quam vocant*, Berlinerdissertation von 1869 und könnte ausserdem noch eine ganze Reihe neuerer Zivilrechts-

gelehrter zu Gunsten meiner Auffassung anrufen.

Ich komme nun zu dem Punkt der Erwiederung des Widmannkomites, in welchem es mich der Entstellung

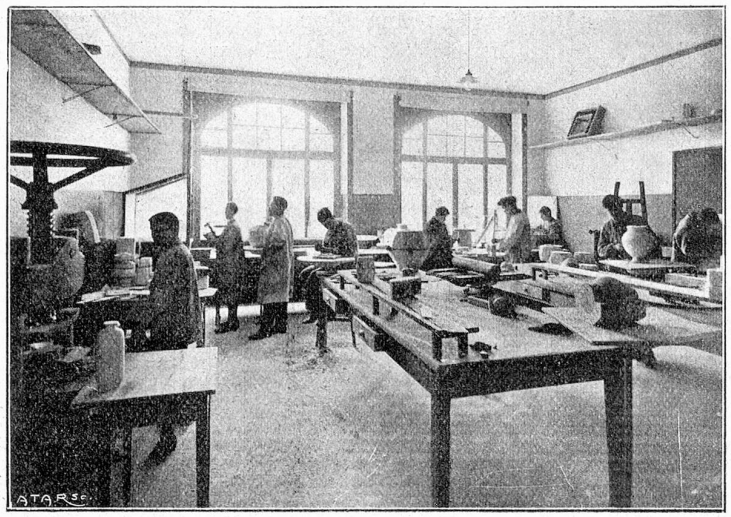

ÉCOLE DE CÉRAMIQUE. ATELIER AVEC PRESSE.

der Tatsachen beschuldigen möchte. Hier reisst das Komite einen Satz aus meinem Artikel entstellend willkürlich heraus indem es allerdings wörtlich zitiert: « Die Jury prämierte dann als ersten Entwurf den eines Architekten der weder etc. » Die erste Erwähnung des Ingenieur und Architekten-Vereins beruht auf einem Schreibfehler, denn dort sollte es nicht J. A. V. (Ingenieur und Architektenverein sondern B. S. A. (Bund schweizerischer Architekten) heissen. Daraus sucht nun das Komite Kapital zu schlagen. Ich stelle fest, das Alinea 1 des Artikels 8 des Wettbewerbeprogramms lautet: « Der Wettbewerb wird beschränkt auf Künstler welche der Section Bern folgender Vereine angehören:

Bund schweizerischer Architekten,
Ingenieur und Architektenverein,
Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer.

Ich stelle ferner fest, dass der Preisgewinner, Herr Architekt Lanzrein Section Bern keinen dieser drei Vereine angehört. Er ist Mitglied des J. und A. V. aber nicht dessen Section Bern. Der B. S. A. hat keine Sectionen, also kann er auch dort nicht Mitglied der Section Bern sein und ebensowenig ist er Mitglied der G. S. M. B. und A. noch deren Section Bern.

Woraus sich die Ungehörigkeit und Programmwidrigkeit der Jury ergibt, — sie hatte kein Recht Herrn Lanzrein zu prämieren, weil er die Bedingungen des Artikels 8 des Programms nicht erfüllte. Ich behaupte daher noch heute, dass die einzige Klage eines der Wettbewerber genügen würde, die ganze Konkurrenz durch Richterspruch als null und nichtig zu erklären und wundere mich nur über den Mut des Widmannkomites, den es beweist, indem es, in einem gläsernen und sehr gefährdeten Hause sitzend, versucht, mit Steinen nach mir zu werfen. Ich habe meinerseits nicht dagegen, wenn diese Art des Polemisierens ein wenig tiefer gehängt wird.

Dass endlich fünftens die Preise in Uebereinstimmung mit den Vertretern der drei genannten Vereine so niedrig und kleinlich angesetzt wurden mag sein und sie wären *rechtlich* auch dann nich antastbar, wenn sie sich nicht auf eine private und rechtsverbindliche Abmachung stützen könnten. Ich gebe sogar zu, widerstrebend zwar, weil es der Berufsehre der Wettbewerber ebenso wie ihren beruflichen Interessen zuwiderläuft, dass Fälle eintreten können, wo man sich zu Konzessionen genötigt sieht. Aber solche Fälle dürfen unter keinen Umständen als Norm aufgestellt werden und sollen immer als odiose Ausnahmen in der Fachpresse und in der Wettbewerberschaft behandelt werden. Und namentlich wird die Sache noch lange nicht besser dadurch, dass man eine Ungehörigkeit und eine Entwürdigung, sich auf dem Wege privater Abmachung zur selbsteigenen Deckung vorher vorsichtig sanktionieren lässt. Wer da kritisiert hat Recht und muss, schon um der Postcedenzfälle, die aus solchen Ungehörigkeiten abgeleitet werden könnten, laut und deutlich sich verwahren. Das habe ich getan und bleibe dabei: die Widmannbrunnen konkurrenz ist und bleibt eine verfehlte, rechtswidrige und unmoralische!

Schweizerische Schule für Keramik[1].

(Schluss.)

Die Porzellanfabrikation in der Schweiz die seit ungefähr einem Jahrhundert verschwunden war, tauchte 1906 in Langenthal wieder auf.

Diese vorzüglich eingerichtete und dirigirte Fabrik beschäftigt ca. 300 zur mehrzahl deutsche Arbeiter. Herr

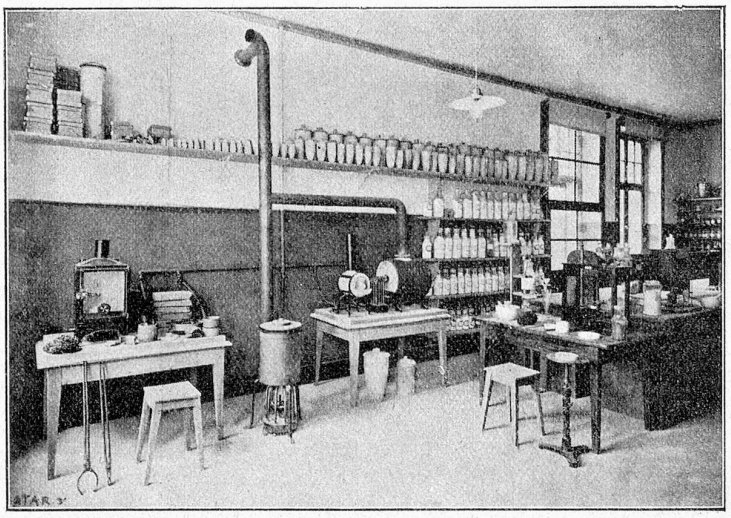

ÉCOLE DE CÉRAMIQUE. LABORATOIRE.

Savreux, Direktor der Schweiz. Schule für Keramik spricht sich in einem Artikel in « La Récolte » folgen-

[1] *Schweizerkunst* nº 139 und 140.